

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 10.06.2021 – wird laufend aktualisiert.

1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz** geregelt (www.bischofskonferenz.at – die aktuelle Fassung ist gültig ab 10.06.2021) und wird durch diözesane Regelungen ergänzt.
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist die Grundlage die Verordnung des **Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV); Paragraphenangaben beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf diese Verordnung.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_247/BGBLA_2021_II_247.html

2. Definitionen

- **Gottesdienste im Sinne der Rahmenordnung der Bischofskonferenz:** Eucharistiefeiern, Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Gebetskreise, Bittgänge. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte sind davon nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.

Die *Erzdiözese Salzburg* trägt die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie u.a. dadurch mit, dass die Gottesdienste kurz gehalten werden (Richtwert Eucharistiefeier 45 Minuten).

- **Eine andere Veranstaltung im Sinne der ministeriellen Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen – etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Orgelkonzert oder ein Vortrag.
- **Zulässige Veranstaltungen** (=berufliche / dienstliche Zusammenkünfte) sind für den pfarrlichen Bereich derzeit vor allem berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. **Wenn möglich, sollen diese Zusammenkünfte per Telefon- / Videokonferenz stattfinden.**

Dies ist im Einzelfall zu entscheiden und betrifft beispielsweise Zusammenkünfte des PGR, PKR, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen.

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für alle Gottesdienste und weitere Veranstaltungen

- Die Kirchen sind tagsüber weiterhin für das persönliche Gebet offen.
- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang; regelmäßige und häufige Desinfektion von Berührungsf lächen.



- **Mindestens 1 Meter Abstand** während des Gottesdienstes zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben. Wenn es die religiöse Handlung erfordert, kann der Abstand kurzfristig unterschritten werden.
- **FFP2-Masken** während des gesamten Gottesdienstes in geschlossenen Räumen. **Ausnahmen:** Schwangere und Kinder zwischen 6 und 14 Jahre dürfen weiterhin einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz verwenden; Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske tragen können, benötigen keinen Mund-Nasen-Schutz.
Soweit es in der Ausübung des liturgischen Dienstes notwendig ist, kann die FFP2-Maske abgelegt werden (Vorsteher, Diakone, Mesner/in, Lektor/in bei der Lesung, Kantor/in und alle, die einen Dienst übernehmen); bei der dringend empfohlenen Handkommunionspendung ist sie jedenfalls zu tragen.
Der Dienst von Ministrantinnen und Ministranten ist möglich. Der Abstand von mindestens 1 Meter ist allerdings einzuhalten.
Es obliegt dem Hausrecht des Pfarrers, in den einzelnen Bereichen strengere Maßnahmen festzulegen.
FFP2-Maskenpflicht bei Gottesdiensten im Freien entfällt.
- Nach bisherigem Erkenntnisstand geht das **größte Infektionsrisiko von Tröpfchen und kontaminierter Atemluft** (Aerosole) aus, ein erhöhter Ausstoß findet etwa beim Sprechen, Singen oder körperlicher Betätigung statt.
- **Gemeindegeseang und Chorgesang sind** auf Grund der aktuellen Situation **wieder möglich**.
 - **Gemeindegeseang**
 - Bei Messfeiern:
 - Es sollte nicht verzichtet werden auf: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus und ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
 - Empfohlen werden vor allem Gesänge im Wechsel zwischen Kantorin bzw. Kantor und Gemeinde (z.B. Refrainlieder, Psalmen, Responsorien usw.) sowie Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente) an den dafür vorgesehenen Stellen: zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
 - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
 - bei Wort-Gottes-Feiern sollte nicht verzichtet werden auf: Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
 - Tagzeitenliturgie: bei Laudes und Vesper sollen wenigstens Hymnus, Responsorium breve und Benedictus/Magnificat gesungen werden.
 - **Chorgesang**
Chorgesang im Gottesdienst ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:



- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft/getestet/genesen gemäß § 1 Abs 2), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss;
- Einhalten des Abstands von mindestens 1 Meter (für die Dauer des Singens ohne FFP2-Maske). Wenn der Abstand von 1 Meter im Ausnahmefall geringfügig unterschritten wird, müssen auch beim Singen FFP2-Masken getragen werden.
- Für die Proben von Kirchenchören gelten dieselben Bestimmungen der COVID-19-Öffnungsverordnung wie für Vereine (vgl. das Informationsblatt „Empfehlungen des Chorverband Österreich zur Öffnung für die Chöre ab 19. Mai 2021“, www.chorverband.at).
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.
- **Gottesdienste im Freien:**
 - Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegesangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.
 - Hinsichtlich der Zahl der Mitwirkenden an der Kirchenmusik ist die obengenannte Abstandsregel zu berücksichtigen, generelle Beschränkungen zur Zahl der Musiker gelten nicht mehr.
 - FFP2-Maskenpflicht entfällt
- **Auf eine gute Belüftung der Kirche / des Raumes achten**
- **Weihwasserbecken** müssen entleert und gereinigt sein. Das Besprengen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Informationen zu kontaktlosen Weihwasserspendern unter 0662/8047 – 1070 (Christian Schamberger, Kirche Direkt).
- Im Blick auf den Gottesdienst bitte besonders beachten: **Händedesinfektion vor der Kommunionspendung** (Kommunion selbst empfangen – anschließend Hände desinfizieren – bitte immer in dieser Reihenfolge - für jene, die die Kommunion spenden), Hostien der Gläubigen bei der ganzen Feier abdecken (um Kontamination beim Sprechen zu vermeiden), und die unten eingearbeiteten verbindlichen diözesanen Regelungen.
- Kommunionempfang:
Handkommunion ist dringend empfohlen;
Mundkommunion ist nur möglich, wenn sie zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen sowie die Tücher für das Trocknen der Hände sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.



- Kollekte: Bitte weiterhin am Ein-/Ausgang in ein Körbchen erbitten.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten**, besonders vor den Ein- und Ausgängen, müssen unbedingt vermieden werden.

4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

Für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass gelten die Informationen in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste – **bitte verwenden Sie die Vordrucke für Präventionskonzepte (www.eds.at/corona-updates) und beachten Sie die folgende Liste:**

5. Überblick Gottesdienste

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none">• Die Feier der Taufe ist wieder ohne Zahlenbeschränkung möglich, abhängig von der erlaubten Zahl von Mitfeiernden in der für die Taufe gewählten Kirche!• Die üblichen Regeln für die Teilnahme an einem Gottesdienst sind einzuhalten.• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten (vgl. Firmung)
Firmung	<ul style="list-style-type: none">• Die Firmung ist in schlichter Form möglich.• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten (§ 13).• Erstellung eines Präventionskonzepts• Größere Zusammenkünfte sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
Eucharistie bzw. andere Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
Erstkommunion/Firmung	<ul style="list-style-type: none">• vgl. Rahmenordnung der Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten (vgl. Pkt. „Firmung“)
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none">• allgemeine Hygienemaßnahmen (FFP2-Maske/Plexiglaswand, Abstand, Handhygiene, gute Durchlüftung des Raums) einhalten (vgl. Punkt 3);• ausreichend großer, gut belüfteter Raum (nicht im Beichtstuhl), mindestens 1 m Abstand

Gottesdienst	Anmerkung
Bittgänge und Wallfahrten, Prozessionen	<ul style="list-style-type: none"> sind möglich. Die Mindestabstände von 1 Meter sind auch während des Gehens zu beachten. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt.
Trauung	<ul style="list-style-type: none"> Die Feier der Trauung ist wieder ohne Zahlenbeschränkung möglich, abhängig von der erlaubten Zahl von Mitfeiernden in der für die Hochzeit gewählten Kirche! Die üblichen Regeln für die Teilnahme an einem Gottesdienst sind einzuhalten. Erstellung eines Präventionskonzeptes Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Trauung ist die staatliche Verordnung zu beachten (vgl. Firmung)
Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz allgemeine Hygienemaßnahmen (FFP2-Maske, Abstand, Handhygiene, Lüften des Raums) einhalten FFP2-Maske selbstverständlich auch für Priester (in Krankenhäusern und Pflegeheimen Absprache bzgl. Schutzmaske und weiterer Vorkehrungen) Im privaten Wohnbereich vorherige Absprache mit den Angehörigen
Begräbnis	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz: gilt für Totenwache, Begräbnisfeier, Wort-Gottes-Feier in der Kirche (keine zahlenmäßige Beschränkung) keine Gültigkeit der Personenbeschränkungen (§ 13 Abs. 10 Z. 2) bei Begräbnissen Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gilt die staatliche Gesetzgebung, wobei die Beschränkung auf maximal 50 Personen derzeit aufgehoben ist. Verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske, sowie mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	www.netzwerk-gottesdienst.at

6. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

- **Getestet – Geimpft – Genesen:** Welche Nachweise müssen für die Teilnahme an pfarrlichen Veranstaltungen (mit Ausnahme von Gottesdiensten) erbracht werden? (vgl. § 1)

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 erforderlich; als Nachweise dafür gelten:

- Eine **Testung**, wobei
 - PCR-Tests (z.B. Salzburg testet) 72 Stunden gültig sind,



- Antigen-Tests (aus Apotheke, Teststraße, Arzt) 48 Stunden gültig sind,
- Antigentests zur eigenen Anwendung, die in einem behördlichen Datenerfassungssystem erfasst werden, 24 Stunden gültig sind.
- Eine **Impfung**, wobei
 - die erste Impfung mindestens 22 Tage, höchstens drei Monate zurückliegen darf,
 - bei verabreichter Zweitimpfung die Erstimpfung höchstens neun Monate zurückliegen darf,
 - bei Impfstoffen mit nur einer Dosis die Impfung mindestens 22 Tage, höchstens neun Monate zurückliegen darf,
 - eine sonstige Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierender Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- Die **Genesung** von einer Covid19-Erkrankung, belegt durch
 - eine ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion, die höchstens sechs Monate zurückliegen darf,
 - eine Bestätigung über Antikörper, höchstens drei Monate alt,
 - eine behördliche Bestätigung (Absonderungsbescheid) für eine nachweislich erkrankte Person, die höchstens sechs Monate zurückliegen darf.

Für Kinder- und Jugendgruppen sieht die Verordnung abweichende Regeln vor, siehe Punkt 6.1.

○ **Regelungen Gastronomie**

Für Pfarrfeste und Pfarrcafés/Agapen gelten die Regelungen der Gastronomie:

- Max. 8 Personen zuzüglich Kinder, für die Aufsichtspflichten übernommen werden, an einem Tisch in Innenräumen
- Max. 16 Personen zuzüglich Kinder an einem Tisch im Freien
- 1 Meter Abstand zwischen den Tischen
- Gäste haben zu Personen, die nicht derselben Besuchergruppe angehören, mindestens 2 Meter Abstand zu halten
- Einlass gemäß dem Prinzip Getestet – Geimpft – Genesen (siehe oben)
- Sperrstunde 24:00 Uhr
- Konsumation von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz, im Freien auch an Ständen mit fixen Plätzen zum Konsumieren
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen – außer am Sitzplatz
- Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)

Für alle Veranstaltungen gilt die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten (§ 17):

- von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten
- Vor- und Familienname, Telefonnummer und – wenn vorhanden – Email-Adresse
- bei Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen



- Die Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen; eine sonstige Verarbeitung ist nicht erlaubt
- Es ist sicherzustellen, dass die Daten durch Dritte nicht einsehbar sind
- Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung an aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten
- Dies gilt nicht für Veranstaltungen an Orten, die überwiegend im Freien geplant sind und es gemäß der Verordnung möglich ist, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten.
- Bitte verwenden Sie dafür das Kontaktformular

6.1 Kinder und Jugendarbeit

Veranstaltung	Anmerkung
Kinder- und Jugendgruppen	<ul style="list-style-type: none">• Treffen mit bis zu 50 Kindern/Jugendlichen zuzüglich max. 4 BetreuerInnen sind möglich (vgl. § 14)• Alle Kinder und Jugendlichen haben einen Nachweis gemäß Punkt 6 (Getestet-Geimpft-Genesen) zu erbringen. Ausgenommen davon sind Kinder unter 10 Jahren.
Sakramenten-vorbereitung	<ul style="list-style-type: none">• Alle Betreuungspersonen müssen spätestens alle 7 Tage einen solchen Nachweis vorweisen oder im Kontakt mit anderen indoor eine FFP2-Maske tragen.• Der Nachweis muss nur für die Dauer des Treffens vorliegen und muss nicht weiter dokumentiert werden.• An einem Ort (z.B. in einer Pfarre) dürfen mehrere Treffen stattfinden, wenn diese räumlich und zeitlich getrennt werden• Die verantwortliche Person erstellt ein Covid-Präventionskonzept (siehe Vorlage), damit kann das Tragen der FFP2-Maske und das Einhalten des Mindestabstands entfallen• Essen und Trinken während der Treffen sind zulässig• Für Ferienlager gelten die oben angeführten Bestimmungen; zusätzlich ist zu beachten:
Ferienlager	<ul style="list-style-type: none">• Der Nachweis über die geringe epidemiologische Gefahr muss für die gesamte Dauer der Veranstaltung vorliegen.• Für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln müssen Masken getragen werden, ebenso bei der Anreise mit einem Mietbus oder Auto.
	Tipps und Infos der „Jungen Kirche“: www.kirchen.net/jungekirche/aktuelle-berichte/news-details/news/corona-aktuelle-informationen-1452021

6.2 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

Veranstaltung	Anmerkung
<p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien</p> <p>Bildungsveranstaltungen (Erwachsene)</p> <p>Einkehrtage</p> <p>Pastorale Zusammenkünfte (Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunioneltern,...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Indoor bis max. 8 Personen, im Freien bis max. 16 Personen • Darüber hinaus sind Veranstaltungen bis max. 50 Personen möglich, wenn diese spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden, dazu sind folgende Angabe notwendig: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person • Zeit, Dauer, Ort, Zweck, Anzahl der Teilnehmenden. • Bei Treffen in geschlossenen Räumen gelten Mindestabstand und Maskenpflicht; Bei Zusammenkünften von nicht mehr als acht Personen gilt keine Abstands- und Maskenpflicht. Im Freien entfällt die Maskenpflicht gänzlich. • Veranstaltungen über 50 Personen sind bewilligungspflichtig und benötigen eineN Covid-PräventionsbeauftragteN und ein Präventionskonzept; dieses muss für die Bewilligung bei der Behörde vorgelegt werden. • An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen stattfinden, sofern diese zeitlich und räumlich getrennt werden. • Alle Teilnehmer haben einen Nachweis gemäß Punkt 6 (Getestet-Geimpft-Genesen) zu erbringen. Die Teilnehmer haben diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. • Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur bei bloß anzeigepflichtigen Veranstaltungen im Freien zulässig, es gelten die Regeln der Gastronomie (siehe Punkt 6)
<p>Pfarrcafé und Agape (z.B. nach der Firmung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 8 erwachsene Personen pro Tisch zuzüglich Kinder (drinnen) – Max. 16 Erwachsene zuzüglich Kinder (im Freien). • Vgl. Regeln für Gastronomie (s. Punkt 6.) • Wir empfehlen derzeit nach Firmungen etc. noch keine Agapen abzuhalten • Speisen und Getränke dürfen am Tisch konsumiert werden oder im Freien an gekennzeichneten Plätzen • Zwischen den einzelnen Tischen ist ein Abstand von mind. 1 Meter einzuhalten • EinE COVID-19 BeauftragteR ist zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. (s. Vorlage unter: www.eds.at/corona_updates) • Alle BesucherInnen haben einen Nachweis gemäß Punkt 6 (Getestet-Geimpft-Genesen) zu erbringen, mit Ausnahmen von Kindern unter 10 Jahren • Selbstbedienung ist nur bei geeigneten Hygienemaßnahmen möglich, dies ist im Präventionskonzept festzuhalten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Gäste haben gegenüber Personen aus anderen Gruppen mindestens 1 Meter Abstand zu halten, sowie in Innenräumen – außer am Tisch – eine FFP2-Maske zu tragen.
Chorproben	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Proben von Kirchenchören gelten dieselben Bestimmungen der COVID-19-Öffnungsverordnung wie für Vereine (vgl. § 13 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z 3 und www.chorverband.at).
Pfarrfeste	<ul style="list-style-type: none"> • EinE COVID-19 BeauftragteR ist zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. • Die Veranstaltung muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt und genehmigt werden. Ebenso ist das Präventionskonzept vorzulegen. Bitte übermitteln Sie alle nötigen Unterlagen mind. 3 Wochen vor dem geplanten Fest. • Es gelten die Regeln der Gastronomie (s. Punkt 6)
Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und der Mindestabstand von 1 Meter • Es ist dringend empfohlen, einen COVID-19 Beauftragte zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen • Für Bibliotheken: weitere Infos unter www.bvoe.at/themen/bibliotheken_und_corona
Flohmärkte	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 1 m Abstand • Für Flohmärkte im Freien gilt Abstandspflicht • Für Flohmärkte in geschlossenen Räumen muss zusätzlich mind. 10 m² Raum je BesucherIn zur Verfügung gestellt werden. • FFP2-Maskenpflicht • Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht möglich (außer es gibt einen eigenen Gastronomiebereich)
Wallfahrten und Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> • Sind möglich unter den Regelungen für Veranstaltungen (siehe oben)

6.3 Pfarrcaritas

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!

Veranstaltung	Anmerkung
Hilfsangebote/ Pfarrcaritas	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • Hilfsangebote sind möglich und notwendig!
Wärmestuben oder ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wärmestube (und ähnliche Angebote) ermöglicht Menschen tagsüber für einige Stunden einen warmen Platz und eine warme Suppe. • Der Betreiber darf Personen beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. • Personen haben in allgemein zugänglichen Bereichen mindestens 1 Meter Abstand zu halten und eine FFP2-Maske zu Tragen. • Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

6.4 Sitzungen und Besprechungen

Art der Zusammenkunft	Anmerkung
<p>Sitzungen und Besprechungen</p> <p>zu beruflichen (entgeltlich) und zu nicht-beruflichen/ ehrenamtlichen Zwecken (unentgeltlich) z.B. auch PGR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist. • Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Zudem ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. • Berufliche/dienstliche Zusammenkünfte – unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer am gleichen Ort – sollen nur dann stattfinden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind. <p>Soweit Sitzungen und Besprechungen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbedingt Einhaltung allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • FFP2 Maske verpflichtend • Getestet – Geimpft – Genesen für Zugang dringend empfohlen. • Mindestens 1 Meter Abstand zu haushaltsfremden Personen

6.5 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

- Seelsorgegespräche und Verwaltungstätigkeiten im Pfarrbüro sind möglich. Seelsorger und im Parteienverkehr tätige Verwaltungsmitarbeiter müssen bei Gesprächen mit Gläubigen bzw. Parteien FFP2-Masken tragen. Personen, die mit Anliegen ins Pfarrbüro kommen, müssen mindestens 1 Meter Abstand halten und ebenfalls eine FFP2-Maske tragen. Pro Person müssen 10 m² zur Verfügung stehen, ist der Raum kleiner als 10 m², darf jeweils nur eine Person eingelassen werden. Sind nur Mitarbeiter und keine externen Personen anwesend, gelten die Regelungen für Orte der beruflichen Tätigkeit.

Art der Zusammenkunft	Anmerkung
Einzelgespräche und Beratungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • FFP2-Maske
Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene – Lüften • FFP2-Masken • Vereinbarungen mit der Hausleitung • Grundsätzlich möglich! <p>Für die Seelsorge in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen wurden eigene Dokumente erstellt. Diese stehen unter www.eds.at/corona-updates zur Verfügung.</p>
Pfarrbüro	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • FFP2-Masken • eventuell telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld

7. Privater Wohnbereich

- Es gelten die Regelungen der COVID-19-Öffnungsverordnung.
- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich sind gestattet (§ 13 Abs 10 Z 1) – mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.
- Es ist notwendig, auch hier auf die Hygienemaßnahmen zu achten.

8. Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

8.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde angeordnet bzw. durchgeführt wird.



Kontakte:

Hotline AGES: 1450

Stadt Salzburg: www.stadt-salzburg.at/corona/

Land Salzburg: www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus

Tiroler Teil: www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/

- Die relevante Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde.
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten, bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnigte Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor Angaben an andere weitergegeben werden, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen bzw. die **Anweisung der Behörde** abzuwarten. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

8.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen, z.B. im Gottesdienst)

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, den Verdachtsfall nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

8.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.